



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2011

18.11.2011

Nr. 46

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40 10 0, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Kleinkläranlagen und Sammelgruben des Amtes Nortorfer Land (Klärschlammgebührensatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H., S. 112 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 57) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.1.2005 (GVOBl. S.-H., S. 27) und des § 6 der Abwasseranlagensatzung des Amtes Nortorfer Land vom 25.9.1984 wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 07.11.2011 folgende 1. Nachtragssatzung zur Klärschlammgebührensatzung vom 25.01.2010 erlassen:

Art. I

Die §§ 3 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„§ 3 - Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Zahl der an die Kleinkläranlage/Sammelgrube angeschlossenen Wohnungen berechnet. Sie beträgt für je Wohnung

ab dem 01.01.2012

47,40 Euro jährlich

ab dem 01.01.2013

51,80 Euro jährlich.

- (2) Als Wohnung im Sinne des Abs. 1 gilt eine Mehrheit von Räumen, die gegenüber anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich abgeschlossen sind und über einen sanitären Waschraum sowie eine Küche verfügen. Dies gilt auch für Wohnungen, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind, wenn sie tatsächlich als Wohnung für andere, als eigene Zwecke genutzt werden. Befinden sich auf den angeschlossenen Grundstücken gewerbliche Betriebe oder sonstige Einrichtungen, die die Abwasseranlage in Anspruch nehmen können und für die daher eine Anlagenkapazität vorgehalten werden muss, wird für jeden Betrieb die Grundgebühr für eine Wohnung erhoben. Befinden sich in einem Gebäude mehrere Ferienzimmer/ Ferienwohnungen, werden je angefangene 60 qm der für diesen Zweck genutzten Gesamtläche als eine Wohnung angesetzt.

§ 4 Zusatzgebühr für die Regelentleerung von Kleinkläranlagen die nicht den Vorgaben der DIN 4261 Teil 1 vom Februar 1991 entsprechen (nicht nachgerüstete Altanlagen)

Für die Regelentleerung von Kleinkläranlagen, die nicht den Vorgaben der DIN 4261 Teil 1 vom Februar 1991 entsprechen, wird eine Zusatzgebühr erhoben. Sie beträgt für jede Entleerung bis zu einer Menge von 3 cbm

ab dem 01.01.2012

109,46 Euro,

ab dem 01.01.2013

145,54 Euro

und für jeden weiteren cbm

ab dem 01.01.2012

26,07 Euro

ab dem 01.01.2013

37,60 Euro.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

18.11.2011

Nr. 46

§ 5 Zusatzgebühr für die bedarfsorientierte Entleerung von technischen und nichttechnischen Kleinkläranlagen im Rahmen einer Sammelabfuhr

Für bedarfsorientierte Entleerung von Absetzgruben oder Ausfallgruben mit nachgeschalteten technischen und nichttechnischen Nachreinigungssystemen, deren Entschlammung im Rahmen einer vom Amt organisierten Sammelabfuhr vorgenommen werden kann, wird eine Zusatzgebühr erhoben. Sie beträgt für jede Entleerung bis zu einer Menge von 3 cbm

ab dem 01.01.2012	121,95 Euro,
ab dem 01.01.2013	158,63 Euro

und für jeden weiteren cbm

ab dem 01.01.2012	26,07 Euro
ab dem 01.01.2013	37,60 Euro.

§ 6 Zusatzgebühr für die bedarfsorientierte Entleerung von technischen und nichttechnischen Kleinkläranlagen im Rahmen einer Einzelabfuhr

Für bedarfsorientierte Entleerung von Absetzgruben oder Ausfallgruben mit nachgeschalteten technischen oder nichttechnischen Nachreinigungssystemen, deren Entschlammung im Rahmen einer Einzelabfuhr auf Anforderung des Wartungsunternehmens durchgeführt wird, wird eine Zusatzgebühr erhoben. Sie beträgt für jede Entleerung bis zu einer Menge von 3 cbm

ab dem 01.01.2012	134,70 Euro,
ab dem 01.01.2013	171,98 Euro

und für jeden weiteren cbm

ab dem 01.01.2012	26,07 Euro
ab dem 01.01.2013	37,60 Euro.

§ 7 Zusatzgebühr für die bedarfsorientierte Entleerung von abflusslosen Sammelgruben

Für bedarfsorientierte Entleerung von abflusslosen Sammelgruben wird eine Zusatzgebühr erhoben. Sie beträgt für jede Entleerung bis zu einer Menge von 3 cbm

ab dem 01.01.2012	128,44 Euro,
ab dem 01.01.2013	171,98 Euro

und für jeden weiteren cbm

ab dem 01.01.2012	26,07 Euro
ab dem 01.01.2013	37,60 Euro.

§ 8 Gebühr bei vergeblichen Abholversuchen

Kann aus Gründen die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstückskläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube trotz vorheriger satzungsgemäßer Benachrichtigung nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Abholversuch eine Gebühr erhoben. Sie beträgt

a) bei nicht nachgerüsteten Altanlagen (§ 4)

ab dem 1.1.2012	15,65 Euro,
ab dem 1.1.2013	16,37 Euro,

b) bei technischen und nichttechnischen Anlagen (§ 5) im Rahmen einer Sammelabfuhr

ab dem 1.1.2012	21,87 Euro,
ab dem 1.1.2013	22,91 Euro,

c) bei technischen und nichttechnischen Anlagen im Rahmen einer Einzelabfuhr (§ 6)

ab dem 1.1.2012	28,24 Euro,
ab dem 1.1.2013	29,59 Euro,

d) bei abflusslosen Sammelgruben (§ 7)

ab dem 1.1.2012	25,11 Euro,
ab dem 1.1.2013	29,59 Euro.“



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

18.11.2011

Nr. 46

Art II

Diese 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Abweichend davon tritt § 3 Abs. 1 Satz 4 rückwirkend zum 1.2.2010 in Kraft. Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser 1. Nachtragssatzung entstanden sind, gelten die dafür maßgeblichen Regelungen. Dies gilt entsprechend, wenn durch die rückwirkend in Kraft tretende Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 4 höhere Grundgebühren entstehen, als nach der ursprünglichen Satzungsregelung.

Nortorf, den 08. November 2011
Der Amtsdirektor
Gez. Staschewski



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

18.11.2011

Nr. 46

Amt Nortorfer Land - 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Nortorfer Land für das Haushaltsjahr 2011
Aufgrund des § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 07.11.2011 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	85.100,00	0,00	4.950.900,00	5.036.000,00
die Ausgaben	85.100,00	0,00	4.950.900,00	5.036.000,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	149.000,00	0,00	265.000,00	414.000,00
die Ausgaben	149.000,00	0,00	265.000,00	414.000,00

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 47,10 auf 46,23

§ 3 – 4

unverändert

Nortorf, den 08.11.2011
Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Gez. Staschewski

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

18.11.2011

Nr. 46

Amt Nortorfer Land - HAUSHALTSSATZUNG des Amtes Nortorfer Land für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 07.11.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	4.892.600,00 EUR
in der Ausgabe auf	4.892.600,00 EUR
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	357.900,00 EUR
in der Ausgabe auf	357.900,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	48,09 Stellen

§ 3

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Amtsumlage (zur Finanzierung der Kosten der Verwaltung)	15,70 v. H.
2. Zusatzamtsumlage der Umlagegrundlagen gemäß § 29 FAG	3,01 v. H.
3. Zusatzamtsumlage C (zur Finanzierung der Kosten für für die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen der amtsangehörigen Gemeinden	

Die Zusatzamtsumlage wird nach dem nachgewiesenen Zeitaufwand sowie Pauschalbeträgen für Kilometergeld und Abwasseruntersuchungskosten am Ende des laufenden Haushaltsjahres berechnet. Sie beträgt vorläufig für die Gemeinden:

Bargstedt	5.320,44 EUR
Bokel	2.046,32 EUR
Borgdorf-Seedorf	4.911,17 EUR
Brammer	1.637,06 EUR
Dätgen	4.911,17 EUR



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

18.11.2011

Nr. 46

Eisendorf	3.274,11 EUR
Ellerdorf	1.637,06 EUR
Gnutz	2.046,32 EUR
Krogaspe	157,41 EUR
Oldenhütten	1.637,06 EUR
Schülp b. N.	251,85 EUR
Timmaspe	251,85 EUR

4. Zusätzlicher Amtsumlagebetrag (Ausgleichsbetrag) der
Stadt Nortorf zur Finanzierung der verwaltungsbedingten
Mehraufwendungen gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag

vom 08.07.2008 : 224.960,00 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung der Amtsdirektor seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 Euro.

Nortorf, den 08.11.2011

Der Amtsdirektor
Gez. Staschewski

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

18.11.2011

Nr. 46

Gemeinde Bargstedt - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Bargstedt

Die nächste Gemeindevertreterversammlung der o.g. Gemeinde findet am Mittwoch, 23.11.2011, 19:30 Uhr, bei Mangels - Holdorf, Teichstraße 6, 24793 Bargstedt, statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
5. Beschluss über die Prüfung der Jahresrechnung 2010 nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung
6. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011 einschl. Nachtragshaushaltsplan
7. Erlass der Haushaltssatzung 2012 einschl. Haushaltsplan
8. Ergänzung zum Vertrag Nr. 2 mit dem Kieswerk Bargstedt

Nichtöffentlicher Teil:

9. Personalangelegenheit

**Bajorat
Bürgermeister**

Stadt Nortorf - Kostenlose Laubentsorgung für Nortorfer Bürgerinnen und Bürger auf dem Bauhof der Stadt Nortorf

Den Nortorfer Bürgerinnen und Bürgern wird von der Stadt Nortorf im Herbst 2011 eine kostenlose Laubentsorgung auf dem Bauhof der Stadt Nortorf angeboten.

Das zu entsorgende Laub kann an folgenden Sonnabenden kostenlos zum Bauhof in der Fabrikstraße 4 in Nortorf gebracht werden.

Sonnabend, den 19. November 2011, von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und

Sonnabend, den 03. Dezember 2011, von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr.

Es dürfen nur Blätter, keine anderen organischen Gartenabfälle, wie z.B. Zweige, Rasen- oder Blumenschnitt angeliefert werden.

Das Abholen der Säcke von den Grundstücken, wie in den Vorjahren, wird nicht mehr durchgeführt.

Nortorf, 15. September 2011

Stadt Nortorf

gez. Horst H. Krebs

Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

18.11.2011

Nr. 46

Stadt Nortorf - Stellenausschreibung

Die Stadt Nortorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Reinigungskräfte

im Rahmen von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen. Die Reinigung erfolgt an 7 Tagen in der Woche im wöchentlichen Wechsel mit insgesamt drei geringfügig Beschäftigten.

Bewerbungen senden Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Nortorf, über das Amt Nortorfer Land, Fachbereich I/3, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf.

Telefonische Anfragen richten Sie bitte an Frau Weidlich (04392/401-211) oder Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-233).

Horst H. Krebs

Der Bürgermeister

Stadt Nortorf - Vergabe einer Wohnung im städtischen Wohnblock „Am Kamp 3“ in Nortorf

Im städtischen Wohnblock Am Kamp 3 in 24589 Nortorf ist ab dem 01.12.2011 eine Wohnung frei.

Die Wohnung befindet sich im 1. Obergeschoss. Die Größe beträgt 51,86 m² bestehend aus 3 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, Flur, 1 Keller- und 1 Bodenraum.

Die Miete beträgt 246,06 € einschließlich der Betriebskostenvorauszahlung. Nicht enthalten sind Heiz- und Stromkosten.

Für die Vergabe dieser Wohnung ist ein Wohnberechtigungsschein erforderlich, der beim Fachdienst III/2 Soziale Angelegenheiten des Amtes Nortorfer Land, Zimmer 118/119, zu beantragen ist. Hierfür müssen die persönlichen Vermögensverhältnisse dargelegt werden.

Interessenten werden gebeten, sich im Rathaus, Zimmer 205, bei Frau Hammer, Tel. 401-205 zu melden.

Nortorf, 08.11.2011

Stadt Nortorf

Der Bürgermeister

Stadt Nortorf - Spendenaufruf zum Weihnachtshilfswerk 2011 im Nortorfer Land

Auch in diesem Jahr wende ich mich in zwischenmenschlicher Verbundenheit mit der Bitte an Sie, das Weihnachtshilfswerk der Stadt Nortorf im Nortorfer Land mit einem finanziellen Beitrag zu unterstützen. Weihnachten ist ein Fest der Besinnlichkeit und Nächstenliebe.

Leider gibt es in der heutigen Zeit viele Menschen, die mit Nöten und Problemen aus vielerlei Gründen zu kämpfen haben und denen Freude, Unterstützung und Hilfe durch andere nicht vergönnt ist. An diese Menschen wollen wir zur Weihnachtszeit denken.

Gerade ältere und kranke Menschen, aber auch kinderreiche Familien und alleinerziehende Elternteile haben oft nur das Nötigste für ihren Lebensunterhalt und sind mehr denn je auf Nächstenliebe angewiesen.

Im Nortorfer Land hat das Weihnachtshilfswerk eine lange Tradition. Zum nunmehr fünfzigsten Mal führt die Stadt Nortorf jährlich das Weihnachtshilfswerk in der heutigen Form durch.

Ich bitte Sie, auch in der diesjährigen Vorweihnachtszeit um eine Spende zur Unterstützung unserer bedürftigen Mitmenschen. Der Fachdienst Soziale Angelegenheiten des Amtes Nortorfer Land wird Geldpräsente sowie Spielwarengutscheine und eventuelle Sachspenden in Zusammenarbeit mit diversen sozialen Trägern und Organisationen verteilen.

Wenn auch Sie dazu beitragen möchten, dass es in diesem Jahr wieder zahlreiche strahlende Kinderaugen gibt, überweisen Sie Ihre Geldspende bitte auf eines der nachfolgenden Konten der Amtskasse Nortorfer Land mit dem Vermerk "Weihnachtshilfswerk 2011":

Sparkasse Mittelholstein AG

(BLZ 214 500 00)

Nr. 31 0000 1120

VB-Raiffeisenbank Nortorf

(BLZ 214 636 03)

Nr. 1 884 000



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

18.11.2011

Nr. 46

Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Nr. 118 59 206

HypoVereinsbank (BLZ 200 300 00) Nr. 74 486 001

Barspenden nimmt die Amtskasse Nortorfer Land ebenfalls gerne entgegen. Gutscheine oder Warenspenden können im Rathaus Nortorf, Zimmer 119, Fachdienst Soziale Angelegenheiten, abgegeben werden. Spendenbescheinigungen werden durch das Amt Nortorfer Land zeitnah ausgestellt.

Um die Verteilung der Spenden vor Weihnachten gewährleisten zu können, wird die Spende bis zum 20.12.2011 erbeten.

Horst H. Krebs
Bürgermeister

Gemeinde Schülp b. Nortorf - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Schülp b. Nortorf

Die nächste Gemeindevertreterversammlung der o.g. Gemeinde findet am Dienstag, 6. Dezember 2011, um 19.30 Uhr in der Gaststätte 'Krug zum grünen Kranz', Dorfstraße 30, 24589 Schülp b.N., statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
5. Zustimmung zur Satzung der Bürgerstiftung "Nortorfer Land"
6. Beschluss über die Jahresrechnung 2010 nach § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung
7. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011 einschließlich Nachtragshaushaltsplan
8. Erlass der Haushaltssatzung 2012 einschließlich Haushaltsplan

**Ratjen
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

18.11.2011

Nr. 46

Schulverband Nortorf - 1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Nortorf für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 07.11.2011 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf EUR	
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	54.100,00	0,00	3.116.000,00	3.170.100,00
die Ausgaben	54.100,00	0,00	3.116.000,00	3.170.100,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	101.000,00	0,00	330.000,00	431.000,00
die Ausgaben	101.000,00	0,00	330.000,00	431.000,00

**§§ 2-4
-unverändert-**

Nortorf, den 08.11.2011
Schulverband Nortorf
Der Verbandsvorsteher
Gez. Runge

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

18.11.2011

Nr. 46

Schulverband Nortorf – Haushaltssatzung des Schulverbandes Nortorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 07.11.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3.250.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	3.250.000,00 EUR
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	514.700,00 EUR
in der Ausgabe auf	514.700,00 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 300.000,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 14,47 Stellen |

§ 3

Die Schulverbandsumlage wird nach der im Durchschnitt der letzten drei Jahre die Schulen des Schulverbandes besuchenden Anzahl der Schülerinnen und Schüler berechnet. Der Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2012 beträgt je Schülerin oder Schüler 1.373,54 Euro.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung oder Eingehung die Schulverbandsvorsteherin ihre oder der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000,00 EUR.

Nortorf, den 08.11.2011

**Schulverband Nortorf
Der Verbandsvorsteher**

Gez. Runge

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2011

18.11.2011

Nr. 46

Nachrichtliche Bekanntmachung - Grünabfallsammlungen der AWR beginnen ab 06. Oktober 2011

Im Herbst gibt es im Garten viel zu tun, denn mit der Pflege vor dem Winter legt der Gärtner den Grundstein für eine erfolgreiche Gartensaison im kommenden Jahr. Bei dem Rückschnitt von Sträuchern und Hecken fallen große Mengen an Grünabfall an, die meistens nicht in die Biotonne passen.

Deswegen beginnt die Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR) ab dem 06. Oktober wieder mit ihren Grünabfallsammlungen, die bis in den Dezember hinein im gesamten Kreisgebiet Rendsburg-Eckernförde durchgeführt werden. Dieser Service ist kostenfrei.

Den Abfuhrtermin für Ihren Wohnort finden Sie in der folgenden Tabelle.

Bargstedt	05.11.2011
Bokel	06.12.2011
Borgdorf-Seedorf	06.12. 2011
Brammer	05.11.2011
Dätgen	06.12.2011
Eisendorf	06.12.2011
Ellerdorf	06.12.2011
Emkendorf	06.12.2011
Gnutz	04.11.2011
Groß Vollstedt	06.12.2011
Krogaspe	09.11.2011
Langwedel	06.12.2011
Nortorf	07.12.2011
Oldenhütten	05.11.2011
Schülp	07.12.2011
Timmaspe	09.11.2011
Warder	06.12.2011

Ihr sperriges Ast- und Strauchwerk sollten Sie am Abfuhrtag bis spätestens 7:00 Uhr gebündelt am Straßenrand bereitgestellt haben. Die einzelnen Bündel dürfen jedoch nicht länger als 1,50 m und nicht schwerer als 15 kg sein, damit sie sich gut verladen lassen.

Äste und Stämme von mehr als 10 cm Durchmesser werden bei dieser Sammlung nicht mitgenommen, ebenso wie Baumstümpfe. Solche Pflanzenabfälle können Sie gegen geringes Entgelt bei den AWR-Recyclinghöfen oder einer Kompostierungsanlage abgeben.

Gewöhnlicher, kleinvolumiger Gartenabfall wird ebenfalls bei dieser Sammlung nicht mitgenommen. Er gehört in die Bio(Energie)tonne oder, falls diese bereits voll ist, in AWR-Bioabfallsäcke mit 60 Liter Volumen, die am Tag der Biotonnenabfuhr in beliebiger Anzahl mit abgeholt werden. Er ist bei vielen AWR-Verkaufsstellen, bei den AWR-Recyclinghöfen und bei der AWR in Borgstedt für 1,20 € pro Stück erhältlich.

Im Frühjahr 2012 wird wie gewohnt die nächste Grünabfallsammlung stattfinden.

Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.awr.de oder bei dem Service-Telefon (04331) 345-123.

**Abfallwirtschaft
Rendsburg-Eckernförde**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

18.11.2011

Nr. 46

Seniorenrat Nortorf - Einladung aller Nortorfer Bürgerinnen und Bürger ab 60 Jahre

zur Jahresversammlung des Seniorenrates der Stadt Nortorf **am 24. November 2011 um 15:00 Uhr im Holsteinischen Haus**

Tagesordnung

1. Begrüßung durch die Vorsitzende Frau Jutta Kock
2. Grußwort der Stadt Nortorf
Kaffeepause
3. Jahresbericht 2011
4. Vorstellen unseres Programms I/2012
5. Verschiedenes
Kleine Pause
6. Auftritt des Groß Vollstedter Chors

Kosten für Kaffee und ein Kuchengedeck oder Käsebrot €5,-- (Zuschuss vom Seniorenrat € 1,50)

Nutzen Sie die Versammlung auch, um sich über unsere vielseitigen Aktivitäten zu informieren. Wir freuen uns auf Ihren Besuch, ob Sie nun aktiv teilnehmen oder sich einfach nur über unsere Arbeit informieren. Auch Gäste sind willkommen. Für Fragen und Anregungen stehe ich unter Telefon-Nr. 3948 gerne zur Verfügung.

Anmeldung bitte unter 3948 (Jutta Kock), 6333 (Kurt Klöpfer), 1782 (Ursula Hergaden) oder 6799 (Ingrid Braun). Bitte melden Sie sich unbedingt bis zum 19. November 2011 an und sagen Sie uns, wenn Sie statt des Kaffeegedecks Käsebrot wünschen.

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Jutta Kock

Seniorenrat der Stadt Nortorf

Sozialzentrum Nortorf - Psychosozialer Krisendienst

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.

Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum

Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Große Mühlenstraße 52, 24589 Nortorf